

**Richtlinie L (Leistungsrecht) – 002/2016 vom 23.05.2016**

**EU-Bürger – Umgang mit erwerbsfähigen Antragstellern in den Rechtskreisen SGB II  
und SGB XII aufgrund der BSG-Rechtsprechung vom 03.12.2015**

**gültig ab: 23.05.2016**

**1. Ausgangssituation**

Mit Datum vom 03.12.2015 (Az. B 4 AS 44/15 R) hat das Bundessozialgericht bestimmten erwerbsfähigen EU-Bürgern, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zugesprochen und diese Entscheidung mit weiteren Urteilen bestätigt. Das BSG vertritt die Rechtsauffassung, dass sich aus § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII eine Ermessensreduzierung auf Null ergibt und ein Anspruch auf Leistungen in voller gesetzlicher Höhe unter Annahme eines nach sechs Monaten regelmäßig verfestigten Aufenthalts besteht.

**2. Regelungsinhalt**

Ziel dieser Richtlinie ist es, in Bezug auf den Umgang mit Anträgen und gerichtlichen Verfahren von EU-Ausländern die Zusammenarbeit zwischen den für das SGB II und das SGB XII zuständigen Bereichen auf Fachdienstebene und jeweils auch im Hinblick auf die Arbeit in den Bezirksstellen und den Städten zu optimieren. Für Fälle mit ausländischen EU-Bürgern, die erwerbsfähig sind und nach der vorliegenden BSG-Rechtsprechung dem SGB XII Bereich zuzuordnen sind („BSG-SGB XII-EU-Ausländer“), werden daher die nachfolgenden Festlegungen getroffen.

Diese Richtlinie ist zukünftig Bestandteil des Weisungskataloges und im Intranet hinterlegt. Im Umfang der gesamten Darstellung ist die Richtlinie als verbindlich anzusehen. Vorherige, anderslautende Regelungen innerhalb des Jobcenters werden durch diese Richtlinie aufgehoben.

1. Ausgangssituation	1
2. Regelungsinhalt	1
3. Umgang mit Anträgen vor Ort	3
3.1 Anträge im SGB II-Bereich	3
3.2 Anträge im SGB XII-Bereich	3
4. Umgang mit Widersprüchen	3
4.1 Widersprüche im SGB II-Bereich	3
4.2 Widersprüche im SGB XII-Bereich	3
5. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes	4
5.1 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die im SGB II-Bereich / Ressort 82.2 eingehen	4
5.2 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die im SGB XII-Bereich / FD 30 eingehen	5
6. Verfahren bei Klagen	5
Gesetzestext § 23 SGB XII	6

### **3. Umgang mit Anträgen vor Ort**

#### **3.1 Anträge im SGB II-Bereich**

Diese Anträge werden für die Fallkonstellation, die vom BSG Urteil betroffen ist, in den Bezirksstellen abgelehnt. In der Ablehnung erfolgt dann der Hinweis:

*„Ihr Antrag wird im Hinblick auf möglicherweise bestehende Ansprüche auf andere Sozialleistungen an die örtliche SGB XII Sachbearbeitung weitergeleitet. Von dort werden Sie weitere Nachricht erhalten.“*

#### **3.2 Anträge im SGB XII-Bereich**

Diese Anträge werden von den SGB XII-Sachbearbeitungen in den Städten in eigener Zuständigkeit entschieden. Eine Weiterleitung der Information an den SGB II-Bereich über die Anträge erfolgt nicht.

### **4. Umgang mit Widersprüchen**

#### **4.1 Widersprüche im SGB II-Bereich**

Der Widerspruch ist zu bescheiden. Weiterhin erfolgt nach der Rechtsbehelfsbelehrung ein gesonderter Hinweis:

*„Wie bereits im Ausgangsbescheid vom XX.XX.XXXX mitgeteilt wurde Ihr Antrag vom XX.XX.XXXX an die örtliche Sachbearbeitung für SGB XII Angelegenheiten zur Prüfung möglicher Ansprüche nach dem SGB XII weitergeleitet. Eine Weiterleitung des Widerspruches ist daher entbehrlich.“*

#### **4.2 Widersprüche im SGB XII-Bereich**

Diese werden beschieden. Sonstige Hinweise an den SGB II-Bereich vor Ort oder das Ressort 82.2 erfolgen zunächst nicht.

## **5. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes**

### **5.1 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die im SGB II-Bereich / Ressort 82.2 eingehen**

Solche Verfahren werden ab Eingang des Verfahrens nach erfolgter Identifizierung als „BSG-SGB XII-EU-Ausländer“ umgehend durch die im Ressort 82.2 zuständige Sachbearbeitung an den Fachdienst (FD) 30 des Kreises Recklinghausen weitergeleitet. Dies erfolgt zunächst per E-Mail an die Mailadresse von Frau Dr. Besemann (Leitung Fachdienst 30) ([A.Besemann@kreis-re.de](mailto:A.Besemann@kreis-re.de)). Sollte dort eine Abwesenheitsnotiz hinterlegt sein, wird entsprechend dieser seitens des Ressorts 82.2 eine erneute Zustellung vorgenommen.

Sobald Stellungnahmen der Sachbearbeitung vor Ort und/oder Leistungsakten/ Antragsformulare etc. eingehen, werden diese dem Antrag per Hauspost nachgeleitet. Sollte sich erst durch die Unterlagen aus der Bezirksstelle ergeben, dass ein Fall eines BSG-SGB XII Ausländers vorliegt, wird der Antrag sofort an Frau Dr. Besemann per Mail übersandt. Die weiteren relevanten Unterlagen werden direkt eingescannt und mit übersandt. Die gesamten Unterlagen gehen dann per Post an den FD 30.

Seitens des FD 30 wird der jeweilige Eingang per E-Mail bestätigt und die Erwiderung zur Kenntnis übersandt.

Sollte es im Verlauf des Verfahrens Anhaltspunkte geben, dass doch Leistungen nach dem SGB II zu gewähren sein könnten, erfolgt insoweit ein Hinweis und eine Rücksprache des FD 30 mit der jeweils zuständigen Sachbearbeitung im Ressort 82.2.

Sollte es in Verfahren zu möglichen Erwägungen hinsichtlich einer Zuständigkeit des SGB II-Bereiches kommen, informiert der FD 30 das Ressort 82.2. Bei Gerichtsterminen in strittigen Fällen treten beide Bereiche nach Absprache gemeinsam auf.

Der FD 30 informiert das Ressort 82.2 über den Ausgang des Verfahrens. Ansprechpartner ist dabei der Sachbearbeiter, der das Verfahren ursprünglich übersandt hat oder alternativ das Rechtsbehelfspostfach (Kreis-Rechtsbehelf@vestische-arbeit.de).

## **5.2 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die im SGB XII-Bereich / FD 30 eingehen**

Solche Verfahren werden in eigener Zuständigkeit durch den FD 30 des Kreises Recklinghausen geführt.

## **6. Verfahren bei Klagen**

Bei Klageeingang erfolgt jeweils wechselseitig eine Information. Dabei kann das Rechtsbehelfspostfach ([Kreis-Rechtsbehelf@vestische-arbeit.de](mailto:Kreis-Rechtsbehelf@vestische-arbeit.de)) für das Ressort 82.2 angeschrieben werden, für den FD 30 Frau Dr. Besemann (sh. 5.1).

Ggfls. kann das Verfahren dann im SGB II-Bereich erledigt oder im Hinblick auf das Parallelverfahren im SGB XII ruhend gestellt werden. In solchen Fällen wird nach Bedarf eine weitere Absprache getroffen.

gez.  
Im Auftrag

Recklinghausen, 23.05.2016

Ressort 82.1 (Grundsätzliche  
Rechtsangelegenheiten)

Fachdienstleiter FD 82

Christoph Kokoska

Thomas Schulte-Lünzum

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerk im FD 82 vor.

## **§ 23 SGB XII – Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer (Gesetzestext)**

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) In den Teilen des Bundesgebiets, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.